

Deutsches Forum für Mediation e.V.
Hohe Straße 11 04107 Leipzig

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker o. V. i. A.
Leiterin der Abteilung Rechtspflege
11015 Berlin

Vereinsregister AG Berlin Charlottenburg | VR 29642

Vorstand

Dr. Reiner Ponschab (Präsident)
Dr. Gernot Barth (Vizepräsident)
Dr. Stefan Kracht (Vizepräsident)
Dr. Thomas Lapp (Vizepräsident)

Roland Breinlinger, Anke Fuchs,
Anita von Hertel, Arthur Trossen

Geschäftsstelle

DFfM e.V. c/o
Steinbeis-Hochschule Berlin GmbH
Akademie für Soziales und Recht
Hohe Str.11
04107 Leipzig

Telefon: 0341 2248661

Telefax: 0341 22541351

Mail: info@deutscher-mediationsrat.de

Web: www.deutscher-mediationsrat.de

Hagen, 29. April 2014

Stellungnahme des Deutschen Forums für Mediation zum Entwurf der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – MediatAusbV)

Sehr geehrte Frau Graf-Schlicker,
verehrte Damen und Herren,

das Deutsche Forum für Mediation, ein Verbund von mehr als einem guten Dutzend eigenständiger Verbände und Hochschulen im Mediationskontext, begrüßt den Verordnungsentwurf zum Mediationsgesetz, mit dem das Ministerium dem gesetzlichen Auftrag nachkommt, die Anforderungen für den zertifizierten Mediator gemäß §§ 6, 5 Abs. 2 und 3 MediationsG zu regeln und insoweit zur Rechtsklarheit beizutragen. Aus Sicht des DFfM wird der vorrangige Regelungszweck der Verordnung, die Qualität der Ausbildung von Mediatoren zu sichern, mit dem vorgelegten Entwurf allerdings nur teilweise erreicht. Wir empfehlen deshalb die folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen zu berücksichtigen.

1. Unabhängige Stelle/Selbstzertifizierung Im Interesse einer effektiven Qualitätssicherung sollte die Rechtsverordnung Vorgaben hinsichtlich der Organisation und dem Verfahren der unabhängigen gemeinsamen Stelle enthalten, die privatrechtlich die Zertifizierung bzw. Akkreditierung von geeigneten Ausbildern garantieren soll.

Das DFfM bezweifelt bereits, dass eine Zertifizierung/Akkreditierung von Ausbildungen im Wege einer freiwilligen, lediglich über einen Zusammenschluss der verbändegeordneten Selbstkontrolle zielführend ist. Diese Konstruktion in Verbindung mit einer nicht überprüfbaren Selbstzertifizierung erschwert es ungemein, transparente Qualitätskriterien im Sinne des Verbrauchers festzulegen. Der Qualität und der öffentlichen Akzeptanz der Mediation würde es daher besser gerecht, wenn

zumindest die gemeinsame Stelle für die Akkreditierung der Ausbilder durch die Rechtsverordnung näher bestimmt würde. In diesem Punkt besteht Einigkeit mit den anderen vier Mediationsverbänden BAFM, BM, BMWA und DGM¹, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für eine Gemeinsame Prüfstelle Zertifizierter Mediator zusammenarbeiten.

2. **Grundqualifikationen** § 2 MediatAusbV setzt für den Titel „Zertifizierter Mediator“ eine Berufsausbildung (Nr. 1) und eine mindestens zweijährige berufliche praktische Tätigkeit (Nr. 2) voraus.

Das DfFM ist der Auffassung, dass diese Kriterien nicht spezifisch **geeignet** sind, die Qualität der Mediation zu verbessern bzw. zu erhalten, und damit den Ordnungs- und Gesetzeszweck zu erreichen. Das Erfordernis einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist zu formal und berücksichtigt nicht, dass viele erfolgreiche Unternehmer, Selbstständige, aber auch viele Angestellte, die alle übrigen Voraussetzungen für die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ erfüllen würden, keinen Berufsabschluss besitzen. Überdies sind die genannten Anforderungen zu ungenau; bei der berufspraktischen Tätigkeit wird nicht deutlich, wie diese Tätigkeit ausgeübt werden muss (Geht der Ordnungsgeber z. B. von einer Erwerbstätigkeit aus oder soll ehrenamtliches Engagement ausreichen?). Deswegen sollte die Grundqualifikation offener gefasst und auch eine Qualifizierung über eine adäquate Berufstätigkeit zugelassen werden. Diese Sichtweise teilen alle fünf großen Verbände, die in der GPZM zusammen arbeiten.

Wir schlagen daher vor, Nr. 2 zu streichen und stattdessen § 2 insgesamt wie folgt zu fassen:

„Als zertifizierter Mediator darf sich nur bezeichnen, wer neben einer Ausbildung nach § 3 seine Eignung im Beruf nachgewiesen oder eine Berufsausbildung bzw. ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat.“

3. **Supervision** § 3 Abs. 1 MediatAusbV führt „Supervision“ als notwendigen Bestandteil einer Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ auf.

Das DfFM sieht mit dem Ordnungsgeber in Supervision (sowie ggf. auch Intervision und Covision) ein wichtiges Instrument zur (Weiter-)Qualifizierung von Mediatoren. Der Ablauf sowie Nutzen sollten bei der Ausbildung vermittelt werden (z. B. unter Nr. 2 c) der Ausbildungsinhalte). Soweit der Ordnungsgeber unter „Supervision“ nicht nur eine theoretische Information über das Verfahren, sondern auch die Durchführung des Verfahrens selbst versteht, wofür die derzeitige Formulierung spricht, ist auf Folgendes hinzuweisen: Es wird mangels praktischer Erfahrung während der Ausbildung nicht möglich sein, jedem auszubildenden Mediator eine eigene Supervisionserfahrung zu vermitteln, obwohl dies im Rahmen einer Ausbildung sicherlich wünschenswert wäre und von den meisten Ausbildungsinstituten vorausgesetzt wird. Kenntnisse über die Supervision als Verfahren können dagegen vermittelt werden, was nach unserer Ansicht auch ausreichen sollte.

Nach dem Entwurf der Verordnung soll praktische Erfahrung im Übrigen auch erst nach der Ausbildung nachgewiesen werden, § 5 Abs. 1 MediatAusbV. Die Verordnung geht davon aus, dass ein Mediator oder eine Mediatorin nach Abschluss der Ausbildung den Titel „gesetzlich zertifizierter Mediator“ führen kann, wenn er oder sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung vier praktische Fälle nachweist. Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoller, wenn die Erfahrung von Supervision zu eigener Mediationstätigkeit ausschließlich nach der Ausbildung erfolgt. Allerdings sollte ein „zertifizierter Mediator“ eine gewisse Praxiserfahrung haben. Deshalb schlagen wir vor, als weitere Voraussetzung für das Führen des Titels die Dokumentation von zwei Praxisfällen vorzusehen.

¹ Die Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame Prüfstelle zertifizierter Mediator (GPZM) besteht aus der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM), dem Bundesverband für Mediation (BM), dem Bundesverband Mediation in der Wirtschaft (BMWVA), dem Deutschen Forum für Mediation (DfFM) und der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM). In diesen Verbänden sind mehr als 6000 Mediatoren organisiert.

Auch diese Vorschläge finden die Billigung aller fünf großen Mediationsverbände in der Arbeitsgemeinschaft GPZM. Diese Regelung hat auch Auswirkungen auf den Nachweis praktischer Erfahrungen nach § 5 MediatAusbV, dazu siehe weiter unten. Die Überschrift des § 3 wäre wie folgt zu ergänzen:

„§ 3

Ausbildung/praktische Erfahrung“

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Satz 2 würde lauten:

„Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen, Rollenspiele und das Kennenlernen von Supervision als Verfahren.“

Schließlich müsste noch ein neuer Abs. 4 eingefügt werden, der wie folgt gefasst wäre:

„(4) Der Mediator muss nach der Ausbildung mindestens zwei praktische Fälle dokumentieren, bevor er die Bezeichnung zertifizierter Mediator führen darf.“

4. **Stundenvorgabe** In § 3 Abs. 2 MediatAusbV wird die Ausbildungsquantität auf 120 Zeitstunden festgelegt. Die Mediationsverbände sind sich einig, dass diese Zeitvorgabe deutlich zu niedrig liegt und daher nur als Minimalstandard betrachtet werden kann. Andererseits ist es erfreulich, dass die **Ausbildungsinhalte** in der Anlage der Verordnung den Vorschlägen entsprechen, welche die durch das BMJ gebildete Arbeitsgruppe aus Vertretern der Verbände und der Wissenschaft vorgeschlagen hatten.

Bezüglich der prozentualen Verteilung der Ausbildungsinhalte halten wir jedoch die starre Regelung, wie bislang im Entwurf vorgesehen, mit Blick auf die unterschiedlichen Ausbildungsgruppen (Juristen, Psychologen, Pädagogen) für zu wenig flexibel. So wird etwa bei einer Mediationsausbildung von Psychologen und Pädagogen die rechtliche Komponente wichtiger als bei Juristen sein. Außerdem halten wir es für wichtig, den Ausbildungsinstituten einen gewissen Spielraum bei der Schwerpunktsetzung im Rahmen der eigenen Ausbildungskonzepte zu überlassen, um die Individualität und Besonderheit jeder Ausbildung nach wie vor sichern und bewerben zu können.

Stundenkorridor *Wir schlagen deshalb einen Stundenkorridor mit einer Breite von ca. 15 % der Pflichtstunden vor.* Danach wären nur 103 Stunden obligatorisch inhaltsgebunden, wohingegen 17 Stunden flexibel genutzt werden können. Um auf 17 frei verfügbare Stunden zu kommen, würden alle in der Anlage aufgeführten Inhalte pauschal um ca. 15 % gekürzt. Daraus würde sich die in jedem Fall zu erbringende Mindeststundenzahl pro Ausbildungsgebiet ergeben. Die frei werdenden Stunden könnte jeder Ausbilder je nach Ausbildungsgruppe oder seinen Ausbildungsschwerpunkten einsetzen und damit einzelne Ausbildungsfelder verstärken. Die konkrete Verteilung der Mindeststunden auf die jeweiligen Inhalte finden Sie in der Anlage.

Darüber hinaus sollte in der Rechtsverordnung festgehalten werden, dass reine Fernunterrichtslehrgänge eine qualitätsvolle Ausbildung nicht sicherstellen können.

5. **Gleichbehandlung der Mediationsfelder** In § 4 Abs. 2 Nr. 2 MediatAusbV werden die Mediationsbereiche Familie und Wirtschaft hervorgehoben. Warum aber ein Mediator, der überwiegend im öffentlich-rechtlichen Sektor arbeitet, vertiefte Kenntnisse in der Familienmediation braucht, ist nicht nachvollziehbar. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Mediatoren unabhängig vom Tätigkeitsfeld schlagen wir deshalb vor, den Satzteil *„insbesondere der Mediationen in Familie oder Wirtschaft“* ersatzlos zu streichen.

6. **Fortbildung** Ebenso sollte § 4 Abs. 3 MediatAusbV gestrichen werden. Dieser Vorschlag hat den Hintergrund, dass Mediation in vielen „Grundberufen“ mittlerweile zum Berufsbild gehört. Besucht etwa ein Anwalt eine anwaltsspezifische Fortbildung in Mediation, kann dies nicht dazu führen, dass eine solche Fortbildung nicht angerechnet werden kann.

Schließlich sollten die Dozenten, die eine Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 4 MediatAusbV abhalten, auf diese Weise auch ihre Weiterbildungsverpflichtung erfüllt haben. Dies ist in anderen Fortbildungssparten wie beispielsweise der Fachanwaltsausbildung geübte Praxis und hat sich bewährt. In Anlehnung an die Fachanwaltsordnung könnte § 4 Abs. 1 MediatAusbV wie folgt um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Die Fortbildung kann durch hörende oder dozierende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage enthaltenen Ausbildungsinhalten oder durch wissenschaftliche Publikationen zu diesen Inhalten erfolgen.“

7. **Praktische Erfahrung** Bezüglich § 5 MediatAusbV weisen wir darauf hin, dass die dort geforderte „praktische Erfahrung“ nicht nachgeprüft werden kann und auch nicht nachgeprüft werden soll. Wenn man auch nicht von einer Einladung zum Missbrauch sprechen kann, ist doch für jeden Beteiligten einsichtig, dass die Echtheit der dokumentierten Fälle nicht mehr als ein Ausdruck des Vertrauens in den jeweiligen Mediator ist. Ob die dokumentierten Fälle tatsächlich stattgefunden haben oder frei erfunden sind, könnte allenfalls nach einer Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) untersucht werden.

Sollte der Verordnungsgeber an der Vorschrift festhalten wollen, plädieren wir dafür, *nur 10 zu dokumentierende Fälle in den ersten 5 Jahren aufzunehmen*, weil durch jede Anhebung der Fallzahl die Tendenz zum Missbrauch gefördert wird. Danach sollte dieser Nachweis ganz entfallen, weil man davon ausgehen kann, dass der seit fünf Jahren tätige Mediator ausreichende Praxiserfahrung gesammelt hat. Damit würde sich die Rechtsverordnung an die bekannten und bewährten Regelungen etwa in der Fachanwaltsordnung annähern, die einen praktischen Nachweis nach Verleihung des Titels nicht vorsieht. In diesem Punkt sind sich die fünf großen Mediationsverbände ebenfalls einig.

8. **Anforderungen an Ausbilder** § 7 Abs. 1 MediatAusbV setzt für die Ausbilderqualifikation niedrigere Qualifikationen an, als für den auszubildenden „zertifizierten Mediator“. Danach muss ein Ausbilder nur über die Grundqualifikation des § 2 Nummer eins MediatAusbV sowie über „die erforderlichen fachlichen Kenntnisse für eine Ausbildung“ zum zertifizierten Mediator verfügen. Eine nähere Spezifizierung, was unter fachlichen Kenntnissen zu verstehen ist, fehlt. Nach Auffassung des Deutschen Forums für Mediation greift diese Regelung zu kurz. Es ist bei Ausbildungen gemeinhin üblich, dass der Ausbilder zumindest über die Qualifikation verfügt, die der Auszubildende anstrebt. Unter diesem Aspekt schlagen wir vor, § 7 Abs.1 Nr. 1 insoweit zu ergänzen:

„über eine Qualifikation nach § 2 Nummer eins und § 3 verfügen und“

9. **Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht/dem Nachweis praktischer Erfahrungen nach der Ausbildung** Der Verordnungsentwurf lässt offen, welche Konsequenz eine Nichteinhaltung der Regelungen gemäß §§ 4 und 5 MediatAusbV hat. Nach den bisherigen Regelungen ist nicht klar, ob eine versäumte Fortbildung nachgeholt werden kann oder etwa eine erneute Ausbildung zu durchlaufen ist. Wir würden anregen, eine Nachholungsfrist von zwei Jahren vorzusehen. Wird innerhalb der Nachholungsfrist keine Fortbildung nachgeholt, darf der Titel nicht mehr geführt werden.

Bezüglich der praktischen Erfahrungen nach der Ausbildung würden wir dafür plädieren, für Härtefälle eine Verlängerung um ein weiteres Jahr vorzusehen, um die geforderten zehn Fälle

beizubringen. Werden dann in sechs Jahren keine zehn Fälle bearbeitet, ist eine weitere Titelführung nicht angezeigt.

Bei diesen Regelungen ist zu berücksichtigen, dass es nur um den Titel „zertifizierter Mediator“ geht, der eine besondere Qualifikation haben sollte. Mediatoren mit Problemen in diesen Bereichen können sich weiterhin als Mediator bezeichnen.

10 Übergangsregelung Fortbildung Wir gehen davon aus, dass die Fortbildungspflicht für Mediatoren und die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Fälle mit dem Abschluss der Ausbildung beginnt. Für die „Altfälle“ fehlt eine Übergangsregelung. Das DfFM und die BAFM, der BM, die BMWA und die DGM würden deswegen § 9 MediatAusbV wie folgt ergänzen:

Die Pflicht zur Fortbildung und zur Dokumentation von praktischen Fallbeispielen beginnt mit Abschluss der Ausbildung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Vorschlägen zu einer Verbesserung der Rechtsverordnung beitragen konnten. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kracht

Vize-Präsident DfFM e.V.